

**Deutsch-Britische Gesellschaft
Nürnberg e.V.
- Satzung -**

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.11.77, zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.07.2009)

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Britische Gesellschaft Nürnberg e.V.". Sie hat ihren Sitz in Nürnberg, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und hat ihren Wirkungskreis vorwiegend im nordbayerischen Raum.

§ 2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977, und zwar insbesondere durch Pflege der Völkerverständigung, namentlich zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern des Commonwealth.

Die Arbeit der Deutsch-Britische Gesellschaft liegt vorwiegend auf kulturellem, wissenschaftlichem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Sie soll sowohl durch Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Besichtigungsfahrten und dergl.) sowie durch die Förderung des Austausches zwischen Bürgern dieser Länder, vor allem Jugendlichen, erfolgen.

Die Gesellschaft dient keinen Erwerbszwecken und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Über Aufnahmeentscheidung entscheidet die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Schirmherren gelten als Ehrenmitglieder.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:

a) durch Austritt, der mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Vorstandschaft. Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Im Berufungsfall gegen einen solchen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen diese. Geleistete Bareinlagen und gegebene Sacheinlagen erhalten sie nicht zurück.

Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe der Gesellschaft sind
a) die Vorstandschaft
b) der Vorstand
c) die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft

§ 6 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu drei kooptierten Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt als Blockwahl oder auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder als Einzelwahl. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sein muss. Ein Mitglied der Vorstand darf keine zwei Vorstandsämter auf sich vereinen.

Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende (Präsident und Vizepräsident). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur in Abwesenheit oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von € 500,00 übersteigen, der Zustimmung der Vorstandschaft.

Mitgliederversammlung

§ 8 In jedem Jahr soll bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ihr obliegt insbesondere

- 1) die Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 2) die Entlastung der Vorstandschaft,
- 3) die Neuwahl der Vorstandschaft nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- 4) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- 5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch die

Vorstandschaft sowie auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, vom Tage der Absendung des Einladungsschreibens gerechnet. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Die Beschlüsse der Mitglieder werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung gefasst. Zu dieser Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen

§ 9 Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann die Vorstandschaft beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

Finanzierung der Gesellschaft

§ 10 Die Gesellschaft wird durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, mit Vergütungen begünstigen.

Geschäftsjahr

§ 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

§ 12 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für anderweitig vom Finanzamt als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannten Zwecke verwendet werden. Im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.

~~~~~

Stand: 30.09.2009